
Erläuterungen zur Betriebsbeschreibung

I. Allgemeine Angaben

1. AnsprechpartnerIn

- * Fachplaner für Wasserrecht
- * Entwurfsverfasser
- * Antragsteller
- * Anlagenbetreiber (sofern nicht mit Antragsteller identisch)

Die jeweiligen Ansprechpartner sind mit **Anschrift**, und **Tel. Nummer** anzugeben

2. Standort des Betriebes

Gemarkung:	Flur:	Flurstück/e:
Wasserschutzgebiet/Zone:		

3. Branche / Betriebszweig

II. Anforderungskatalog zur Betriebsbeschreibung; (Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)

1. Angaben zu den vorhandenen/ verwendeten wassergefährdenden Stoffen. Hierzu ist das Formblatt „Systematische Aufstellung der gelagerten/ verwendeten wassergefährdenden Stoffe“ [360.34-FB 1(2)] zu verwenden.

Dieses Formblatt ist dem Antrag grundsätzlich **ausgefüllt** mit Unterschrift des Betreibers beizufügen!

2. a) Grundrissplan mit eingezeichneten Betriebseinheiten gemäß Formblatt zu Pkt. II Nr. 1
b) Entwässerungsplan

3. Beschreibung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

a) Lageranlagen

Detaillierte Beschreibung u. a. der

- Lagerbehälter
- Rohrleitungen
- Sicherheitseinrichtungen (z. B. Überfüllsicherungen, Leckanzeige)
- Auffangwannen

Die Beschreibungen der Anlagenteile müssen folgende Angaben enthalten:

- Materialangaben (Werkstoffbezeichnung)
- Bauart (oberirdisch; unterirdisch; einwandig doppelwandig)
- Stoffundurchlässigkeitsnachweise*
- Rückhaltevolumen der Anlage

Prüfbescheide und Zulassungen der Anlage/ Anlagenteile sind den Antragsunterlagen beizufügen!

b) Füll- und Entleerbereiche sowie Abfüllplätze z.B. von Betriebstankstellen
(auch Befüllung und Entleerung von Lagerbehältern und Gebinden)

Die Anlagenbeschreibungen müssen folgende Angaben enthalten:

- Befestigung und Abdichtung der Bodenflächen und Fugenausführung mit Stoffundurchlässigkeitsnachweis*
- Maximaler Volumenstrom der Abfüllanlagen in [l/s]
- Rückhaltevolumen der Anlage

Prüfbescheide und Zulassungen der Anlage/ Anlagenteile sind den Antragsunterlagen beizufügen!

c) Produktionsmaschinen und Werkstattbereiche
(Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe)
[HBV-Anlagen]

Die Bodenflächen, auf denen ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen stattfindet, sind grundsätzlich stoffundurchlässig zu befestigen und abzudichten. Sofern dieser Bereich Bauwerksfugen besitzt, ist der Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit des verwendeten Fugenmaterials den Antragsunterlagen ebenfalls beizufügen. Das größte Volumen der wassergefährdenden Stoffe, die bei einer Betriebsstörung freigesetzt werden können, muss zurückgehalten werden können.

Aus der Beschreibung der HBV-Anlagen muss ersichtlich sein, wie die o. g. Anforderungen erfüllt werden (Angaben zur Bodenabdichtung mit Stoffundurchlässigkeitsnachweis* sowie zum Rückhaltevermögen).

*** Stoffundurchlässigkeitsnachweis:**

z.B. anhand der Prüfbescheide/Zulassungen
(in dem Prüfbescheid/ der Zulassung muss die jeweilige Nutzung als zulässig aufgeführt sein)

III. Allgemeine Hinweise:

1. Der Nachweis der wasserrechtlichen Eignung erfolgt bei Anlagen bzw. Anlagenteilen grundsätzlich über den für das Bauprodukt oder für die Bauart nach Landes BauONW jeweils erforderlichen baurechtlichen Verwendbarkeitsnachweis.
2. Werden Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen gemäß § 10 VAwS genutzt, ist der Nachweis der Dichtheit der auf dem Betriebsgrundstück vorhandenen Abwasseranlagen vorzulegen.
3. Die erforderlichen Löschwasserrückhaltemaßnahmen sind nachzuweisen. Für Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe ist die Löschwasserrückhalterichtlinie (LÖRÜRI) RdErl. d. MURL vom 14.10.1992 Az. II A 5 - 190.6 zu beachten.
4. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen bei Einbau und Betrieb mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) entsprechen. Als a.a.R.d.T. aus wasserrechtlicher Sicht sind insbesondere die Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) zu beachten und einzuhalten.
5. Anlagen mit einem Gesamtvolumen von mehr als 1m³ bedürfen grundsätzlich einer Inbetriebnahmeprüfung durch einen zugelassenen Sachverständigen nach VAwS.

IV. Besondere Hinweise für Standorte in Wasserschutzgebieten

Folgende Nachweise sind zusätzlich vorzulegen:

6. Für bestehende Anlagen ist der Nachweis der Dichtheit der auf dem Betriebsgrundstück vorhandenen Abwasseranlagen (für den Schmutz- und Regenwasserkanal z. B. mittels Inspektionsbericht einer Kanalfernaugenuntersuchung).
7. Nachweis einer ordnungsgemäßen Ableitung des auf den befestigten Park- und Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers in die öffentliche Kanalisation. Abweichungen hiervon sind zu begründen.